Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 11 (1955)
Heft: 1

Artikel: Zu welchen Personenkategorien gehören die Schweizer Frauen?
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845468

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein gutes neues Jahr 1955

wünscht „Die Staatsbürgerin" ihren Lesern, Mitgliedern, Abonnenten, Inserenten und Gesinnungsfreunden. Vielfach durfte unser Blatt Ihre freundliche Mitarbeit erfahren. Wir danken Ihnen herzlich dafür und bitten Sie um Ihre Treue auch für die Zukunft.

Steter Tropfen höhlt den Stein. Unentwegtes Bemühen wird auch unsere Sache endlich zum Erfolg führen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Redaktorin.

Prof. Dr. jur. August Egger † (1875–1954)

Am 16. Dezember 1954 haben wir durch den Tod unser verehrtes Mitglied Herrn Universitätsprofessor Dr. jur. August Egger verloren. Unvergessen bleibt allen, die dabei waren, sein ruhiges und sachliches Eintreten für das Frauenstimmrecht an der grossen Kundgebung 1947 im Zürcher Kongresshaus.

Seinem vollen Einsatz in der eidgen. Expertenkommission haben wir Schweizerinnen es zum grossen Teil zu danken, dass nach dem neuen Bürgerrechtsgesetz, die einen Ausländer heiratenden Frauen ihr angestammtes Schweizerbürgerrecht behalten können.

Wir bezeugen Frau Professor Egger unsere herzliche Teilnahme an ihrem Leid.

Zu welchen Personenkategorien gehören die Schweizer Frauen?

Im Tagblatt der Stadt Zürich vom 12. Januar 1955 wurde folgende „Warnung" publiziert:

„In letzter Zeit häufen sich wiederum die Fälle, in denen unberechtigte Personen Unterschriftenbogen für Volksbegehren (Initiativen und Referendumsbegehren) aller Art unterzeichnen. Ebenso

kommt es häufig vor, dass sich stimmberechtigte Schweizer Bürger mehrfach in diese Listen eintragen. Diese Unterschriftenbogen werden ausnahmslos durch die Quartierämter überprüft und Personen, welche unberechtigterweise ihre Unterschriften auf die Listen setzten, der Polizei zwecks Einvernahme und Berichterstattung zuhanden der Bezirksanwaltschaft Zürich gemeldet. Die Betroffenen haben jeweils wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 282 des Strafgesetzbuches (Wahlfälschung) mit Bestrafung, auf alle Fälle mit der Tragung der Kosten zu rechnen, Um dies womöglich zu vermeiden, gibt die Kriminalpolizei nachstehend die Personenkategorien bekannt, welche zur Unterzeichnung eines Volksbegehrens nicht berechtigt sind: Frauen, Ausländer, Bevormundete, Schweizer Bürger, welche im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, sowie minderjährige, also nicht stimmberechtigte Schweizer Bürger."

Wir Frauen können wirklich stolz sein auf unsere Stellung und werden die Warnung „untertänigst" respektieren!

Einige Bemerkungen zum Erwachsenenstimmrecht von Prof. Max Huber*

Wenn gesagt wird, dass die Demokratie (d. h. Volksherrschaft) die Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit ist, so ist das wohl formal richtig, aber sagt nichts aus über das Wesentliche, über das, wodurch solche Herrschaft ihre innere Rechtfertigung haben kann. In Bezug auf das Erwachsenenstimmrecht ist der Hinweis auf die Mehrheit, der sich die Frauen zu fügen haben, eine Scheinantwort, eine blosse petitio principii, denn die Frage, was die Mehrheit des Volkes sei, ist damit keineswegs entschieden.

Dass die antiken Demokratien, in denen einer Minderheit von politisch berechtigten Bürgern eine Mehrheit von rechtlosen Heloten und Sklaven gegenüberstand, für unser heutiges Denken keine wirklichen Demokratien waren, ist wohl nicht zu bestreiten. Durch das allgemeine Stimmrecht der Männer, wie es sich im XIX. Jahrhundert durchgesetzt hat, ist zwar der Grundsatz der Gleichheit in sozialer Beziehung im Gegensatz zu früheren Unterscheidungen nach Bildung, Beruf und besonders nach Besitz und Einkommen gewahrt. Die Unterscheidung nach dem Alter, einer rein natürlichen Tatsache, zwischen Erwachsenen einer-, Kindern und Jugendlichen anderseits, wird im Grunde von niemandem bestritten, sie rührt weder an soziale Interessen, noch an die menschliche Würde, weil sie zeitlich begrenzt ist. Der Unterschied zwischen erwachsenen Männern und Frauen ist zunächst auch ein natürlicher, biologischer, aber zeitlich unbegrenzter. Die Frauenwelt, obwohl auch sie im Volks-

* „Die Staatsbürgerin" No. 5, 1951

55 G 1041